

# Statuten des Vereins "Healthcare Cyber Security Center» (H-CSC)

## I. Name, Sitz und Zweck

### 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Healthcare Cyber Security Center" (H-CSC) besteht ein Verein mit Sitz in der Schweiz im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

### 2 Zweck

Der Verein H-CSC bezweckt, Spitälern und anderen Gesundheitseinrichtungen in der Schweiz Cybersicherheitsdienstleistungen bereitzustellen und damit den Schutz von IT-Systemen und Daten sowie die Zusammenarbeit zwischen seinen Mitgliedern zur Stärkung der Cybersicherheit zu fördern. Der Verein ist nicht gewinnorientiert.

## II. Mitgliedschaft

### 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen Gesundheitseinrichtungen in der Schweiz offen. Es besteht kein Anspruch auf eine Mitgliedschaft im Verein. Der Vorstand kann der Vereinsversammlung Ausnahmen von den genannten Kriterien gewähren.

### 4 Aufnahme von Mitgliedern

Aufnahmegesuche müssen schriftlich an die Geschäftsstelle des Vereins gestellt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder. Die Delegierten der Mitglieder schliessen mit dem Verein eine Geheimhaltungsvereinbarung ab.

Die Mitglieder sind dafür verantwortlich, dass ihre Delegierten die Geheimhaltungsvereinbarung einhalten. Bei einer Verletzung der Geheimhaltungsvereinbarung durch ihre Delegierten kann der Vorstand Sanktionen beschliessen wie den Ausschluss von Delegierten und/oder Mitgliedern (vgl. Punkt 5 der Statuten).

Die Aufnahme eines neuen Mitglieds kann nur aus wichtigen Gründen, wie z.B. aus strategischen oder organisatorischen Gründen, verweigert werden. Eine Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist durch den Vorstand zu begründen.

### 5 Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss sechs Monate vor Ende eines Kalenderjahres schriftlich bei der Geschäftsstelle eingehen.

Ein Mitglied kann jederzeit aus wichtigen Gründen (z.B. Nichtbezahlung von Mitgliederbeiträge trotz Mahnung), welche eine weitere Vereinsmitgliedschaft für die Mehrheit der übrigen Vereinsmitglieder unzumutbar macht, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt nach Anhörung des Mitglieds einen begründeten Ausschlussentscheid.

Bei einem Vereinsaustritt oder -ausschluss hat das ausscheidende Mitglied kein Anrecht auf das Vereinsvermögen oder Anteile davon. Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, sind verpflichtet, ihre noch ausstehenden Mitgliederbeiträge zu begleichen. Der Mitgliederbeitrag ist auch für das Jahr des Austritts bzw. Ausschlusses in vollem Umfang geschuldet.

## 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags und zur aktiven Unterstützung der Vereinszwecke.

## 7 Rekurs gegen Nicht-Aufnahme und Ausschluss

Gegen eine Nicht-Aufnahme- oder einen Ausschlussentscheid des Vorstands besteht ein Rekursrecht an die nächste Vereinsversammlung. Der Rekurs ist schriftlich innert 30 Tagen nach Erhalt des Entscheids mit eingeschriebenem Brief an die Geschäftsstelle zuhanden der Vereinsversammlung zu richten und zu begründen. Ein Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Der Rekursentscheid der Vereinsversammlung ist endgültig.

## 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt oder Ausschluss des Mitglieds;
- Konkurs eines Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person;
- Auflösung des Vereins.

## 9 Anerkennung als Partner

Zur Erreichung des Vereinszwecks kann der Vorstand unter bestimmten Voraussetzungen Nicht-Mitglieder als Partner anerkennen, damit diese im Verein mitwirken können.

Der Vorstand schliesst mit Partnern Partnerschaftsvereinbarungen ab.

## III. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Vereinsversammlung
- Der Vorstand
- Die Geschäftsstelle

## 10 Beschlussfassung

Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse und Entscheide wo in den vorliegenden Statuten nicht anders geregelt, mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen.

## 11 Die Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder vertreten ist.

Mitglieder nehmen ihre Rechte in der Vereinsversammlung je nach Stimmrecht wahr.

Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Mitglieder, die gemäss der Regelung im Beitragsreglement einen höheren Beitrag bezahlen, haben Anspruch auf zwei Stimmen. Diese können auch durch eine/n Delegierten vertreten werden.

## 12 Aufgaben

Die Vereinsversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abberufung des Präsidenten/der Präsidentin sowie der übrigen Vorstandsmitglieder

- b) Beschluss über Änderungen der Statuten
- c) Genehmigung des Jahresberichts und des Budgetplans
- d) Genehmigung der Vereinsstrategie
- e) Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnung
- f) Genehmigung des Beitragsreglements
- g) Genehmigung des Organisationsreglements
- h) Genehmigung des Spesenreglements
- i) Déchargeerteilung des Vorstandes
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses
- k) Die Vereinsversammlung ist zuständig für Vereinsgeschäfte, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der vertretenen Stimmen. Übrige Beschlüsse und Wahlen werden mit der Mehrheit der vertretenen Stimmen entschieden, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorsieht.

Über die Beschlüsse der Vereinsversammlung ist jeweils ein Beschlussprotokoll zu erstellen.

### 13 Einberufung

Die ordentliche Vereinsversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes durch den Präsidenten einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens ein Monat im Voraus.

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand innerhalb von 21 Tagen einberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder diese verlangt oder der Vorstand eine ausserordentliche Vereinsversammlung für notwendig erachtet.

### 14 Der Vorstand

Der Vorstand ist das strategische Organ des Vereins und besteht mindestens aus:

- Präsident/in
- Vizepräsident/in
- Finanzchef/in

Der/die Präsident/in und die anderen Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Soweit möglich und je nach Verfügbarkeit wird darauf geachtet, dass bei der Zusammensetzung des Vorstandes alle Regionen der Schweiz geographisch vertreten sind.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Der/Die Präsident/in hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Davon ausgenommen ist der/die Präsident/in, welche von der Vereinsversammlung gewählt wird.

### 15 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand zeichnet kollektiv zu zweien und kann ein oder mehrere Mitglieder ermächtigen, in bestimmten rechtlichen Angelegenheiten oder für bestimmte Dokumente zu unterzeichnen, sofern dies als angemessen erachtet wird.

## 16 Aufgaben

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Definition der Vereinsstrategie
- b) Ernennung der Geschäftsstelle
- c) Vorbereitung und Leitung der Vereinsversammlung
- d) Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung
- e) Finanzverwaltung und Budgetplanung
- f) Monitoring der Zielerreichung und der Mittelverwendung
- g) Entscheid über Aufnahme, Ausschluss und Sanktion von Mitgliedern
- h) Entscheid über Annahme von Spenden.

Im Übrigen stehen ihm alle weiteren Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen gemäss dem Spesenreglement.

## 17 Interessenkonflikte

Vorstandsmitglieder und Mitarbeitende der Geschäftsstelle haben tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikte unverzüglich offenzulegen.

Bestehen solche Interessenkonflikte, dürfen die betroffenen Personen nicht an Diskussionen oder Entscheidungen zu dem betreffenden Thema teilnehmen und müssen in den Ausstand treten. Interessenkonflikte und deren Klärung müssen schriftlich dokumentiert werden.

## 18 Die Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle führt die laufenden, operativen Geschäfte des Vereins und wird vom/von der Generalsekretär/in geleitet. Die Aufgaben der Geschäftsstelle werden im Organisationsreglement festgelegt.

## IV. Mittel

### 19 Einnahmen

Zur Erfüllung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Freiwillige Zuwendungen (Spenden, Sponsorengelder, Schenkungen, Vermächnisse etc.)
- Einnahmen aus Dienstleistungen, die individuell für Mitglieder erbracht werden und nicht durch die Mitgliederbeiträge abgedeckt sind.

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird im Beitragsreglement bestimmt.

### 20 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## V. Schlussbestimmungen

### 21 Auflösung und Liquidation des Vereins

Bei Auflösung des Vereins zum Zweck der Gründung einer Aktiengesellschaft (AG) wird das Vereinskaptal vollständig an die neue Aktiengesellschaft übertragen.

Im Falle einer Liquidation aus anderen Gründen wird das verbleibende Vermögen entweder anteilmässig an die Mitglieder zurückerstattet oder an nicht-gewinnorientierten Organisationen mit ähnlichem Zweck übertragen. In diesen Fällen übernimmt der Vorstand die Durchführung der Liquidation, erstellt einen detaillierten Bericht sowie eine Schlussabrechnung, die der Vereinsversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden.

### 22 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 28. August 2025 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

*Dieses Dokument liegt in verschiedenen Sprachfassungen vor. Im Zweifelsfall geht die deutsche Version vor.*